



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Ulrich Kelber
Bundesbeauftragter
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-5000
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL arbeitsgruppe12a@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 24.04.2019
GESCHÄFTSZ. 12-510-1/001#0491

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Genehmigung der multilateralen Verwaltungsvereinbarung**

G E N E H M I G U N G

1. Hiermit genehmige ich nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Antragstellerin) beigefügte multilaterale Verwaltungsvereinbarung („ESMA-AA“) (**Anlage 1**) als geeignete Garantien im Sinne des Artikel 46 Absatz 1 DSGVO.
2. Die Genehmigung nach Ziffer 1 wird hiermit gemäß § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:
 - 2.1 Die Verwaltungsvereinbarung bedarf vor einer Datenübermittlung der vorherigen Unterzeichnung der Antragstellerin und der Datenimporteure, an die personenbezogene Daten übermittelt werden sollen.
 - 2.2 Der Antragstellerin wird für die Dauer der geschlossenen multilateralen Verwaltungsvereinbarung („ESMA-AA“) auferlegt, mir zum Ende eines jeden Kalenderjahres - erstmalig zum 31. Dezember 2019 - folgende Unterlagen vorzulegen:



- a) eine Liste der Meldungen von Datenschutzverletzungen des jeweiligen Kalenderjahres sowohl eingehend als auch ausgehend (Abschnitt III Nr.4 ESMA-AA),
- b) eine Liste der Anfragen und Beschwerden von Betroffenen des jeweiligen Kalenderjahres (Abschnitt III Nr. 5 ESMA-AA),
- c) eine Übersicht aller Anfragen und Genehmigungen zu Datenübermittlungen an dritte Stellen des jeweiligen Kalenderjahres (Abschnitt III Nr. 6.3 Absatz 1 ESMA-AA)
- d) eine Aufstellung der erhaltenen Benachrichtigungen nach Abschnitt III Nr. 6.2. Absatz 4 ESMA-AA des jeweiligen Kalenderjahres,
- e) eine Kopie des jeweils aktuellen Löschkonzepts (Abschnitt III Nr. 7 ESMA-AA),
- f) eine Übersicht der Fälle des jeweiligen Kalenderjahres, die durch die Assessment Group geklärt werden konnten.

2.3 Der Antragstellerin wird auferlegt, die Ergebnisse regelmäßiger Überprüfungen nach Abschnitt IV Nr. 1 ESMA-AA der Assessment Group und mir unverzüglich in Abschrift vorzulegen.

2.4 Der Antragstellerin wird auferlegt, mich über etwaige Empfehlungen der Assessment Group unverzüglich zu unterrichten.

2.5 Der Antragstellerin wird auferlegt, mich unverzüglich zu unterrichten, wenn sie durch ein Beschwerdeverfahren nach Abschnitt III Nr. 8 ESMA-AA betroffen ist sowie im Falle einer Aussetzung nach Abschnitt IV Nr. 6 ESMA-AA.

Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung widerrufen werden oder die Datenübermittlung nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe j DSGVO untersagt werden kann, wenn die Vorschriften der Verwaltungsvereinbarung (ESMA-AA) nicht eingehalten werden oder wenn die Antragstellerin gegen die Vorlage- und Unterrichtungspflichten aus Ziffern 2.2-2.5 oder gegen sonstige Datenschutzbestimmungen verstößt.



I.

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) haben einen Entwurf für eine multilaterale Verwaltungsvereinbarung zwischen den EEA-Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörden und ihren internationalen Partnerbehörden ausgearbeitet, um personenbezogene Daten grenzüberschreitend austauschen zu können. Diese Verwaltungsvereinbarung enthält u.a. Definitionen, Datenschutzgarantien und Überprüfungs- und Kontrollmechanismen.

Der Europäische Datenschutzausschuss hat am 12. Februar 2019 eine positive Stellungnahme zu der Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 64 Abs. 2 DSGVO abgegeben.

Die Verwaltungsvereinbarung kann nach Genehmigung durch die nationale Aufsichtsbehörde als Grundlage für die Datenübermittlung in Drittstaaten herangezogen werden.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 hat die Antragstellerin die Genehmigung der als **Anlage 1** beigefügten Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b) DSGVO beantragt.

II.

Artikel 46 Absatz 1 der DSGVO sieht vor, dass, sofern kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland nur übermitteln darf, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

Gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b) DSGVO können vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde die geeigneten Garantien gem. Absatz 1 auch insbesondere bestehen in Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen einschließen.

Ich bin nach § 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i.V.m. Artikel 51 Absatz 1 DSGVO die für die Antragstellerin zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

Die Voraussetzungen der Genehmigung der Verwaltungsvereinbarung als geeignete Garantien nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b) DSGVO liegen hier im Grundsatz vor. Die Verwaltungsvereinbarung vermittelt der betroffenen Person durchsetzbare und wirksame Rechte. Ein effektiver Rechtsschutz sowie die Kontrolle durch unabhängige Stellen sind gewährleistet. Die Verwaltungsvereinbarung ist erforderlich zur Sicherstellung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit zwischen den Finanzmarktaufsichtsbehörden. Ohne die Genehmi-



gung dürfte die Antragstellerin keine personenbezogenen Daten an Finanzmarktaufsichtsbehörden in Drittstaaten übermitteln.

Die Genehmigung der Ziffer 1 bedurfte zudem der Regelung von Nebenbestimmungen gemäß Ziffer 2.

Eine Verwaltungsvereinbarung als solche ist gemäß Erwägungsgrund 108 der DSGVO nicht rechtsverbindlich. Völkerrechtlich nicht bindende Garantien mit Drittländern genügen für sich jedoch nicht, um ein fehlendes Datenschutzniveau zu kompensieren (BVerfGE 141, 220 Rn. 337f.; Schantz, in Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 46, Rn. 81).

Daher kann man sie nur dann als geeignete Garantie zur Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen qualifizieren, wenn die in ihr enthaltenen Rechte und Pflichten zwischen der Antragstellerin und den Datenimporteuren faktisch wirksam gelebt werden und dies durch die Datenschutzaufsicht wirksam überprüft werden kann.

Damit müssen Antragstellerin und Datenimporteure die Ernsthaftigkeit durch Unterzeichnung zum Ausdruck bringen, wie in Ziffer 2.1 vorgesehen.

Um sicherstellen und überprüfen zu können, ob die Verwaltungsvereinbarung durch die Antragstellerin und ihre Datenimporteure wirksam gelebt wird, ist eine regelmäßige Prüfung von Unterlagen und Unterrichtungen erforderlich. Nur durch regelmäßige Prüfung dieser Unterlagen und Unterrichtungen durch die Datenschutzaufsicht kann wirksam festgestellt werden, ob die Verwaltungsvereinbarung tatsächlich gelebt wird. Dazu sind der Antragstellerin Bringungspflichten aufzuerlegen, wie in den Auflagen der Ziffer 2.2.-2.5 geregelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Kelber